



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0133-1/A/4/2019

Wien, 12.4.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2959/J des Abgeordneten Erwin Preiner, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Fragen 1 bis 4, 6 bis 8, 10, 14 sowie 21 bis 30:

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2958/J durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Fragen 5 und 12:

Auf Europäischer Ebene wurde eine Plattform zum Thema „Food Losses und Food Waste“ eingerichtet, an der die Mitgliedstaaten sowie die beteiligten Verkehrskreise teilnehmen können. Aus lebensmittelrechtlicher Sicht setzt sich Österreich vor allem für eine verbesserte Information der Konsumentinnen und Konsumenten über das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) sowie für weitere Ausnahmen von der Kennzeichnung des MHD ein (schon derzeit benötigen z.B. Essig, Salz oder Zucker kein MHD). Im Rahmen der Plattform wurde für Fragestellungen zum MHD in Zusammenhang mit einer Vermeidung von Lebensmittelverschwendung eine eigene Unter-Arbeitsgruppe eingerichtet.

Eine Leitlinie über das Spenden von Lebensmitteln, die die Weiterverteilung von Lebensmitteln erleichtern soll, wurde von der Plattform bereits ausgearbeitet.

Frage 9:

Ich verweise auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 2017 über die Initiative für Ressourceneffizienz: Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln, Verbesserung der Lebensmittelsicherheit (2016/2223(INI)).

Fragen 11 und 18:

Die Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Fragen 13, 19 und 20:

Das Lebensmittelkennzeichnungsrecht stellt harmonisiertes Recht dar und wird durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (kurz auch als LMIV bezeichnet) geregelt.

Wie ich bereits zur Frage 5 ausgeführt habe, werden Fragestellungen zum MHD in Zusammenhang mit der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung derzeit im Rahmen der EU Plattform „Food Losses und Food Waste“ diskutiert.

Frage 15:

In meinem Zuständigkeitsbereich habe ich dafür gesorgt, dass das Inverkehrbringen von Lebensmitteln auch nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums - unter der Voraussetzung der Kenntlichmachung dieses Umstandes - erlaubt ist, sofern alle sonstigen lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Die entsprechende Bestimmung findet sich in der Verordnung über die Weitergabe von Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können und über weitere allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel (Allergeninformationsverordnung), BGBl. II Nr. 175/2014, geändert mit BGBl. II Nr. 249/2017.

Fragen 16 und 17:

Bei Caterings zu feierlichen Veranstaltungen größeren Ausmaßes wird in meinem Ministerium sehr darauf Bedacht genommen, die Bestellmenge grundsätzlich sehr genau

einzuschätzen und nicht zu viel zu bestellen. Zusätzlich wird drei Tage vor der jeweiligen Veranstaltung dem Cateringunternehmen die ganz genaue Personenanzahl laut den eingelangten Anmeldungen mitgeteilt. Somit entfallen grobe Schätzbestellungen und die Menge der Lebensmittel ist derjenigen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer genau angepasst.

Bei kleineren Veranstaltungen werden grundsätzlich keine Lebensmittel gereicht, und wenn, dann nur in Ausnahmefällen (z.B. bei repräsentativem Charakter). Aus diesen Gründen bleiben bei Veranstaltungen des BMASGK keine nennenswerten Essensreste übrig. Daher gibt es diesfalls keine Zusammenarbeit mit diversen „Tafeln“.

Im Übrigen gilt für die Tafeln, dass die Bestimmungen des Lebensmittelrechts einzuhalten sind. Die Hygienestandards gelten damit für alle Konsumentinnen und Konsumenten gleichermaßen. In diesem Zusammenhang existiert auch eine entsprechende Zusammenarbeit.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

